

Statuten

Verein «Rischer Anlässe»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Rischer Anlässe“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Risch. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Für alle mit den vorliegenden Statuten nicht abweichend geregelten Belange gelten die Art. 60 ff ZGB.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) die Zusammenführung der Aktivitäten der in Risch stattfindenden Anlässe und Veranstaltungen in enger Kooperation mit den örtlichen Vereinen und Interessensgruppen, wobei die Organisation in der Verantwortung der Vereine und Interessensgruppen liegt, während der Verein Rischer Anlässe den Gesamtüberblick wahrt.
- b) die Unterstützung der organisierenden Vereine und Interessensgruppen als Anlaufstelle für Informationen.
- c) die Organisation und Koordination mit gemeindlichen Institutionen, wie z.B. dem Werkhof usw.
- d) gezielte Unterstützung ortsansässiger Vereine und Interessensgruppen.
- e) die Leistung eines positiven Beitrags zur lokalen Kultur und Wirtschaft.
- f) die Stärkung des kulturellen Lebens der Gemeinde Risch durch Förderung der Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und Interessensgruppen

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht offen für Einzelmitglieder (natürliche Personen), Kollektivmitglieder, Vereine, Unternehmen, Betriebe des Hotels- und Gastgewerbes und anderen Institutionen im Bereich Tourismus und Kultur, die für die Organisation, Koordination und die Betreuung von Anlässen in der Gemeinde Risch zuständig sind. Kollektivmitglieder sind durch eine Stimme an der Mitgliederversammlung vertreten und stellen einen Delegierten.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder durch deren konstitutive Löschung im Handelsregister.
- bei Kollektivmitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- Mit Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages sowie durch Aufgabe der Mitarbeit

Ein Vereinsaustritt ist ausschliesslich per Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Monate vorher schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein. Der Beschluss wird mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst.

Aus dem Verein ausgeschlossen werden können Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins grobfahrlässig verletzen. Mitglieder deren Ausschluss beantragt wird, sind zu der betreffenden Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen und erhalten somit Gelegenheit zur Rechtfertigung. Ausgeschlossene Mitglieder erhalten vom Entscheid dieser Mitgliederversammlung schriftlich Mitteilung, auch wenn sie der Versammlung fernbleiben.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag bezahlt haben, sind stimmberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und darüber Abstimmung zu verlangen.

Alle Mitglieder verpflichten sich, den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen. Sie sind insbesondere verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten.

Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens bis Ende April statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern, Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder der Revisionsstelle
- k) Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für die Änderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Zweidrittel – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein Mitglied vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Bei einer alternativen Durchführung sind die gleichen statuarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung: Einladungsfrist, nötige Mehrheiten. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen.

Der Vorstand, die Revisionsstelle oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 45 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. In die Kompetenz des Vorstandes fallen zusätzliche Ausgabenbeschlüsse, welche nicht im Budget enthalten sind, sofern deren Finanzierung sichergestellt ist.

Der Vorstand erlässt Reglemente. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

In dringenden Fällen und soweit die Interessen des Vereins es verlangen, ist der Vorstand befugt, auch in Angelegenheiten zu handeln, welche der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Derartige Beschlüsse, welche den Verein nach aussen verpflichten, unterliegen jedoch der nachträglichen Orientierung an der Mitgliederversammlung. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium/Co-Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) (weitere)

Eine Ämterkumulation ist möglich. Der Einwohnergemeinde- und dem Bürgerrat Risch steht das Recht zu, je ein Mitglied in den Vorstand zu entsenden.

Anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand bestimmt die zur Vertretung berechtigten Personen und erteilt die erforderlichen Zeichnungsberechtigungen. Der Vorstand kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss zur Vertretung befugt sein. Bestimmt die Gründungs- oder die Vereinsversammlung bei der Wahl der Vorstandsmitglieder nicht sogleich deren Zeichnungsbefugnis, steht diese Kompetenz in der Folge einzig dem Vorstand zu.

8. Die Geschäftsstelle

Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsstelle übertragen. Die Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

10. Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge und Spenden
- Jährlicher Kostenbeitrag der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde
- Gebühren

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung jeglicher Art.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus der definierten Abgabe an die organisierenden ortsansässigen Vereine, den Betriebsaufwendungen, den von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand beschlossenen Entschädigungen sowie allen übrigen Auslagen.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten im Verein eine Entschädigung (Sitzungsgelder). Die Entschädigung des Vorstandes richtet sich nach den Kommissionsentschädigungen der Einwohnergemeinde.

Für spezielle Aufgaben können zweckgebundene Fonds angelegt werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verein erstattet der Einwohnergemeinde jährlich Bericht über das Vereinsjahr zur Kenntnisnahme.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Zweidrittel – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Einwohnergemeinde Risch. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung in Rotkreuz vom 13. März 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Andreas Dönni, Präsident



Philipp Suter, Protokollführer

